

Ausschuss Sachverständigenwesen

Ingenieurleistungen (Honorare)

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet „Honorare für Ingenieurleistungen“

(Stand: 20.10.2016)

mit den Fachrichtungen

- **Ingenieurbauwerke**
- **Verkehrsanlagen**
- **Verkehrsplanung**
- **Tragwerksplanung**
- **Technische Ausrüstung**
- **Thermische Bauphysik**
- **Vorbeugender Brandschutz**
- **Schallschutz und Raumakustik**
- **Bodenmechanik, Erd- und Grundbau**
- **Ingenieurvermessung**

1. Vorbildung und praktische Tätigkeiten

- 1.1 Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule).
- 1.2 Nachweis einer praktischen Tätigkeit in der jeweiligen, beantragten Fachrichtung von in der Regel 10 Jahren.
- 1.3 Weiterhin hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung in der jeweiligen, beantragten Fachrichtung Gutachten erstellt oder als Mitverfasser mitgewirkt hat, sowie Honorarrechnungen erstellt und geprüft hat

2. Kenntnis der einschlägigen Gebührenordnung und ihrer Anwendung

- 2.1 Grundkenntnisse der gesamten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), insbesondere der Teile I und II bis zur Fassung von 1996/2000 bzw. des Abschnitts 1, §§ 1 bis 16 der HOAI in der Fassung 2009 bzw. 2013.
Besondere Kenntnisse der Teile der HOAI, die die jeweilige, beantragte Fachrichtung betreffen.
- 2.2 Besondere Sachkunde über die letztgültige Fassung und zurückgreifend bis einschließlich der Fassung 1988 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie der Amtlichen Begründung der HOAI.

3. Fachrichtungsbezogene Kenntnisse

- 3.1 Das baufachliche Wissen des Antragstellers muss dem „Stand der Technik“ entsprechen. Darüber hinaus muss der Antragsteller über vertiefte Kenntnisse der fachrichtungsbezogenen Regelwerke, insbesondere Eurocodes, DIN-Normen und sonstiger einschlägiger technischer Bauvorschriften verfügen.
- 3.2 Der Antragsteller muss in der Lage sein, exakte Abgrenzungen zwischen dem Tätigkeitsbereich des Objektplaners, der Fachingenieure und der einzelnen Fachunternehmer vornehmen zu können.

4. Zusätzliche besondere Kenntnisse in den Bereichen

- 4.1 Planungsablauf, Qualität der Planung, Planungskosten.
- 4.2 Kalkulation der Kosten eines Ingenieurbüros.
- 4.3 Kostenermittlungsverfahren, z.B. nach DIN 276, nach Baukostenindex, nach Kalkulationsansätzen z. B. nach Dr. Schiller & Partner (STLB-Bau).
- 4.4 Objektabwicklung.

5. Rechtskenntnisse

Einschlägige sachgebietsbezogene Rechtskenntnis auf dem Gebiet des öffentlichen und zivilen Baurechts, insbesondere

- Kenntnisse der bauvertraglich relevanten Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Vertiefte Kenntnisse der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB (Teile A und B)
- Kenntnis von wesentlichen, gerichtlichen Grundsatzentscheidungen zum Werkvertragsrecht und zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
- Kenntnisse der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)